

Gutachten des Deutschen NotarinstitutsAbruf-Nr.: **188670**letzte Aktualisierung: **17. Juni 2022****SGB VI § 187****Freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund eines vorsorgenden Ehevertrages****I. Sachverhalt**

Die Ehegatten haben in einem vorsorgenden Ehevertrag vereinbart, dass der Ehemann in Zeiträumen betreuungsbedingter Erwerbseinschränkung der Ehefrau Zuzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung vornimmt, um die Altersversorgung der Ehefrau in der bisherigen Höhe aufrecht zu erhalten. Die Ehefrau ist gesetzlich rentenversichert. Die Deutsche Rentenversicherung in Berlin hat der Ehefrau beauskunftet, dass derartige Zuzahlungen nicht zulässig sind.

II. Fragen

Ist es möglich im Hinblick auf § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI ehevertraglich Zuzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung zu vereinbaren? Sind solche Vereinbarungen grundsätzlich zulässig/unzulässig oder nur unter bestimmten rentenrechtlichen Voraussetzungen zulässig?

III. Zur Rechtslage

- I. Zunächst dürfen wir darauf hinweisen, dass sich der Gutachtendienst des DNotI nach seinen Leistungsgrundsätzen beschränkt auf die notarspezifischen Rechtsgebiete, zu denen das Sozialrecht u. E. nicht gehört und zu dem wir daher auch nur eingeschränkt Expertise vorweisen können. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass wir uns nachfolgend auf grundsätzliche Ausführungen zur angesprochenen Thematik beschränken.
- II. Was die **Zahlung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung** anbelangt, so ist § 187 SGB VI einschlägig.

Nach § 187 Abs. 1 SGB VI können im Rahmen des Versorgungsausgleichs Beträge gezahlt werden, um

1. Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen,
2. Rentenanwartschaften zu begründen aufgrund
 - a) einer Entscheidung des Familiengerichts zum Ausgleich von Anrechten durch externe Teilung (§ 15 VersAusglG) oder

- b) einer wirksamen Vereinbarung nach § 6 des VersAusglG oder
 - c) einer Abfindung nach § 23 VersAusglG,
3. die Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten des Ausgleichsberechtigten abzulösen.

III. Relevant ist in diesem Zusammenhang vor allem die **Zahlung von Beiträgen nach § 187 Abs. Nr. 1 SGB VI**, d. h. eine Zahlung, um Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an den Entgeltpunkten gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen. Kommt es bspw. im Rahmen der Versorgungsausgleichsentscheidung zu einer sog. internen Teilung (§ 10 VersAusglG), dann führt die Übertragung von Anwartschaften auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu einer Minderung der eigenen Anwartschaften des belasteten Ehegatten (vgl. BeckOK-SozR/v. Koch, Std.: 1.9.2021, § 187 SGB VI Rn. 3). Durch die Beitragszahlung kann diese Minderung vom Ausgleichsverpflichteten wieder aufgefüllt werden, d. h. der Verlust kann durch eigene Beitragszahlung **kompensiert** werden (BeckOK-SozR/v. Koch, § 187 SGB VI Rn. 3).

IV. Im vorliegenden Fall kommt eine Zahlung von Beiträgen **allenfalls im Rahmen von § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI** in Betracht. Nach dieser Bestimmung können Beiträge gezahlt werden, um Rentenanwartschaften zu begründen aufgrund einer wirksamen Vereinbarung nach § 6 VersAusglG. Die Vereinbarung muss wirksam geschlossen sein, also in der Regel notariell beurkundet worden sein (§ 7 Abs. 1 VersAusglG), und einer standhalten (§ 8 Abs. 2 VersAusglG; vgl. BeckOK-SozR/v. Koch, § 187 SGB VI Rn. 4).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine solche **Vereinbarung über den Versorgungsausgleich nach § 6 VersAusglG** nicht mehr wie früher der Genehmigung des Familiengerichts nach § 1578o Abs. 2 S. 3 BGB bedürfe, sondern das Familiengericht nach § 6 Abs. 2 VersAusglG hieran gebunden sei, sofern keine Wirksamkeits- oder Durchsetzungshindernisse bestehen (Gürtner, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Std.: 7/2021, § 187 SGB VI Rn. 6).

Auch wenn z. T. in der Kommentarliteratur der Eindruck erweckt wird, es müsse sich hierbei um eine Scheidungsvereinbarung handeln, so geht die kautelarjuristische Literatur jedoch davon aus, dass eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich i. S. von § 6 Abs. 1 S. 1 VersAusglG sowohl im Zusammenhang mit einer Scheidung als **auch vorsorglich im Rahmen eines Ehevertrages** geschlossen werden könne (Schwamb, in: Göppinger/Rakete-Dombek, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 11. Aufl. 2018, 3. Teil, Rn. 1).

So vertritt namentlich auch *Münch* (in: Münch, Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 3. Aufl. 2020, § 4 Rn. 343), dass die durch § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI eröffnete Möglichkeit des Pflichtigen, eine Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung vorzunehmen, **nicht auf die Scheidungssituation beschränkt** sei. Nach seiner Ansicht (a. a. O.) müsste auch in einem vorsorgenden Ehevertrag nach § 6 VersAusglG vereinbart werden können, Beitragsleistungen des Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung fortzuführen.

Allerdings ist diese Rechtsansicht nicht ganz gesichert. Zwar stellt § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI auf die Vereinbarung der Ehegatten selbst ab; nach einem Teil der Lit. bedarf es dann – ebenso wie bei Vereinbarungen des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs oder einzelner

Anrechte, die für sich genommen rechtsgestaltende Wirkung haben – im Gerichtsverfahren **noch der Feststellung des Familiengerichts**, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung insoweit nicht mehr stattfindet (§ 224 Abs. 3 FamFG) (Schwamb, a. a. O., Rn. 12). Dieser Anspruch sei anders als früher nicht mehr nur deklaratorisch, sondern erwachse auch in Rechtskraft, so dass die Vereinbarung selbst ebenfalls mittelbar daran teilhave und auch der notwendigen Inhaltskontrolle unterzogen werde (Schwamb, a. a. O.). Dies werde auch durch § 187 Abs. 6 SGB VI bestätigt, wonach für die Fiktion eines Zahlungszeitpunkts der Beiträge zum einen auf die Vereinbarung selbst als Rechtsgrundlage abgestellt werde, zum anderen aber für den Beginn der Zahlungsfrist auf den Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts (Schwamb, a. a. O.) [Nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI gelten Beiträge zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem die Vereinbarung nach § 6 VersAusglG geschlossen worden ist, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden].

Aus § 187 Abs. 6 SGB VI lässt sich daher möglicherweise rückschließen, dass es sich bei der Ehegattenvereinbarung nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI um eine **Scheidungsvereinbarung** handeln muss und hierfür **kein vorsorgender Ehevertrag** in Betracht kommt. Zwingend scheint uns eine solche Auslegung jedoch nicht zu sein. Schließlich ließe sich u. E. auch vertreten, dass nach dem – allgemein gehaltenen – Wortlaut des § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI auch vorsorgende Eheverträge erfasst werden, während § 187 Abs. 6 SGB VI womöglich nur die Fälle der Beitragzahlung **aufgrund einer wirksamen Scheidungsvereinbarung** erfasst und für diese Fälle den Zeitpunkt festlegt, zu dem die Beiträge als gezahlt gelten.

Eine vermittelnde Ansicht wird in diesem Zusammenhang im Übrigen von *Reetz* (Notarformulare Versorgungsausgleich, 2013, § 9 Rn. 64 ff.) vertreten. Auch *Reetz* (a. a. O., Rn. 67) ist wie *Münch* (a. a. O.) der Ansicht, dass § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI nicht nur Scheidungsvereinbarungen, sondern **auch vorsorgende Eheverträge** erfasst. Aus seiner Sicht muss die Beitragsentrichtung aber im Rahmen des Versorgungsausgleichs erfolgen; nicht erfasst sind nach seiner Ansicht Beitragsleistungen aus einem vorsorgenden Ehevertrag, die **nicht im Zusammenhang mit der Scheidung** und damit **nicht im Rahmen der Durchführung eines Versorgungsausgleichsverfahrens**, sondern **während der laufenden Ehe** als Kompensation erbracht werden sollen (a. a. O., Rn. 67, 69). Um einen derartigen Fall dürfte es sich hier handeln.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Frage bislang – soweit ersichtlich – nicht gerichtlich geklärt ist. U.E. dürfte die Auffassung von *Münch* überzeugend sein. Denn eine Einschränkung auf Zahlungen im Rahmen der Scheidungssituation lässt sich weder § 6 VersAusglG noch § 187 SGB VI entnehmen.